

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00681 vom 20. Januar 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-01-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00681](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00681)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00681 du 20 janvier 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00681 del 20 gennaio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Herr X.\_\_\_\_ wird verpflichtet, die ihm vom 1. Juni 2001 bis 30. November 2009 zu viel ausbezahlten Renten von CHF 524'713.00 innert 30 Tagen zurückzuerstatten. Der entsprechende Einzahlungsschein wird Ihnen mit separater Post zugestellt. ...“

#### **E. 1.1**

Mit der ursprünglich angefochtenen Verfügung vom 16. November 2011 ( Urk. 7/292) entschied die Beschwerdegegnerin über den Umfang der Rückforderung, deren Höhe sie mit Fr. 596'283.-- bezifferte. Das hiesige Gericht reduzierte die Höhe der Rückforderung mit Entscheid vom 30. Mai 2014 ( Urk. 7/312) auf Fr. 524'713.--, was das Bundesgericht mit Urteil vom 6. Januar 2015 ( Urk. 7/332) bestätigte. Das höchste Gericht führte hierzu aus: „Nachdem die Höhe und die Modalitäten der Rückforderung nicht angefochten sind, ist darauf nicht weiter einzugehen, womit es bei der vorinstanzlich (auf den Zeitpunkt der Meldepflichtverletzung ) festgesetzten Rentenaufhebung per 1. Juni 2001 und der damit verbundenen Rückforderung in der Höhe von Fr. 524'713.-- bleibt“ (E. 5).“.

#### **E. 1.2**

Über das den Streitgegenstand bildende materielle Rechtsverhältnis (vgl. dazu BGE 125 V 414 E. 2a) zwischen den Parteien haben nach dem Gesagten sowohl das hiesige Gericht wie auch das Bundesgericht rechtskräftig befunden. Die Dispositive der Urteile des hiesigen Gerichts sowie des Bundesgerichts regeln den Rückforderungsanspruch definitiv, indem dieser mit Fr. 524'713.-- beziffert wurde.

### **E. 2**

Hiergegen erhob der Versicherte am 22. Juni 2015 ( Urk. 1) Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, die Verfügung vom 21. Mai 2015 sei aufzuheben und (es sei) festzustellen, dass die Forderung auf Rückerstattung getilgt ist (S. 2). Die IV-Stelle beantragte am 31. August 2015 ( Urk. 6) Abweisung der Beschwerde, was dem Versicherten am 31. August 2015 ( Urk. 8) zur Kenntnis gebracht wurde. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 2.1**

Der rechtskräftige Entscheid des Bundesgerichts über die Höhe der der Beschwerdegegnerin zu Lasten des Beschwerdeführers zustehenden Rückforderung führt dazu, dass es sich bei der Frage betreffend Zulässigkeit und Höhe der Rückforderung um eine abgeurteilte Sache handelt, welche einer Neubeurteilung entgegen steht.

#### **E. 2.2**

Bei der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 21. Mai 2015 ( Urk. 2) handelt es sich denn auch gar nicht um eine Verfügung im Rechtssinne, das heisst um eine behördliche Anordnung, die Rechte und Pflichten festlegt (zur genauen Begriffsumschreibung vgl. Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, VwVG ). Denn die Pflichten des Beschwerdeführers waren durch den Entscheid des Bundesgerichts vom 6. Januar 2015 längst festgelegt worden in dem Sinn, dass die Beschwerdegegnerin zu seinen Lasten eine Rückforderung von Fr. 524'713.-- hat.

Dem mit „Verfügung“ betitelten Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 21. Mai 2015 kommt damit lediglich die Qualität einer Aufforderung gleich, die Rückforderung zu begleichen. Der Beschwerdegegnerin war es verwehrt, die Thematik der Rückforderung neu aufzugreifen, darüber einen (allenfalls auch abweichenden) Entscheid zu fällen und dem Beschwerdeführer den Rechtsmittelweg neu zu öffnen. Soweit das Schreiben als Verfügung gefasst werden will, ist es nichtig.

### **E. 2.3**

Liegt keine anfechtbare Verfügung vor, konnte der Beschwerdeführer auch keine Beschwerde dagegen erheben. Mangels Vorliegens eines (dem Rechtsweg zugängliches) Anfechtungsobjekts ist damit auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 3.1**

In Bezug auf die materiellen Vorbringen des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass diese den Vollzug der Rückforderung betreffen und nicht den Anspruch der Beschwerdegegnerin an sich. Die Durchsetzung der Rückforderung richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Schulbetreuung und den Kon kurs (SchKG), für deren Beurteilung das angerufene Gericht nicht zuständig ist.

### **E. 3.2**

Anzufügen bleibt indes, dass das Vorbringen, die Rückforderung sei bereits getilgt, im Rechtsmittelverfahren vor Bundesgericht geltend zu machen gewesen wäre. Der Beschwerdeführer verwies auf die Schadensregulierung mit dem Haftpflichtversicherer vom April 2008, in dessen Zuge der Beschwerdegegnerin

Fr. 924'919.70 ausgerichtet worden sei, und brachte vor, er habe sich die gesamten IV-Leistungen bis zu seiner Pensionierung von seiner Forderung gegenüber der Haftpflichtversicherung in Abzug bringen lassen müssen, weil die Beschwerdegegnerin in diesem Umfang in die Forderung eingetreten sei. Mit der Aufhebung der IV-Rente per 1. Juni 2001 sei der Subrogationsanspruch dahingefallen. Da durch die Verrechnungserklärung die Forderung auf Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Rentenleistungen in der Höhe von Fr. 524'713.-- somit getilgt sei, bestehe keine weitergehende Zahlungspflicht ( Urk. 1 S. 4 f.).

Die Schadensregulierung datiert vom April 2008, die Verfügung betreffend Rückforderung datiert vom 16. November 2011, zu welchem Zeitpunkt die Beschwerdegegnerin den Schadensbetrag für die Invalidenrente längst erhalten hatte. Bestand aber nach Ansicht des Beschwerdeführers gar kein Anspruch der Beschwerdegegnerin, weil dieser bereits gedeckt war, hätte dies zwingend im Dispositiv der Urteile des hiesigen Gerichts sowie des Bundesgerichts zum Ausdruck kommen müssen. Dies ist nicht der Fall, weshalb auch unter diesem Titel kein anderes Ergebnis als Nichteintreten auf die Beschwerde resultieren kann.

#### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber Gräub-Stocker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.